



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

Drucksachen-Nr.: 20-xxxx

Antrag öffentlich

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Bezirksversammlung	23.04.15

Mittel bereitstellen – Nachtragshaushalt sichern

Dringlicher Antrag der Fraktion DIE LINKE

Seit dem Jahr 2011 stagniert die offiziell registrierte Anzahl der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Menschen. Tatsächlich liegt die Zahl der tatsächlich Betroffenen noch höher. Nicht alle Erwerbslosen werden erfasst, viele fallen durch kurzfristige Jobs oder andere Unterbrechungen vorübergehend aus der Statistik.

Im Zuge der Hartz-Gesetze und infolge der Kürzungen in der Arbeitsmarktpolitik sind Arbeitsmarktinstrumente, die öffentliche Beschäftigung längerfristig mit einer vollen Sozialversicherungspflicht und tariflicher Bezahlung sowie einer arbeitsmarktnahen Tätigkeit ermöglichen, weitgehend abgebaut worden. Um ein Programm „Gute öffentlich geförderte Beschäftigung“ zu finanzieren, ist die finanzielle Ausstattung in der Arbeitsmarktpolitik dahingehend zu verbessern, dass durch den Senat Mittel für die BASFI bereitgestellt werden, die so auskömmlich gestaltet werden, dass die BASFI in die Lage versetzt wird, öffentlich geförderte Beschäftigung in Altona und allen anderen Bezirken zu finanzieren.

Die Bezirksversammlung möge beschließen:

- 1. Die Bezirksversammlung Altona fordert die Bürgerschaft auf, einen Nachtragshaushalt zu erstellen, der die notwendigen Mittel beinhaltet, der Behörde für Arbeit-, Soziales-, Familie und Integration zu ermöglichen, öffentlich geförderte Beschäftigung zu finanzieren.**
- 2. Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration wird nach § 27 BezVG aufgefordert, einen Haushaltsplan zu erstellen, der die notwendigen Mittel zur Schaffung von Arbeitsplätzen als sozialem Arbeitsmarkt darstellt.**
- 3. Die Entlohnung muss sich dabei an den entsprechenden Tarifverträgen oder einem Mindestlohn von 13,- € die Stunde orientieren.**
- 4. Die öffentlich geförderten Stellen stehen allen Erwerbslosen offen, die seit einem Jahr oder länger arbeitslos sind. Eine weitere Eingrenzung oder ein Auswahlverfahren über Voraussetzungen, wie sogenannte Vermittlungshemmnisse, findet nicht statt. Öffentlich geförderte Beschäftigung richtet sich an den Bedürfnissen der Erwerbslosen aus. Langzeiterwerbslose können sich auf die ausgeschriebenen Stellen im öffentlich geförderten Beschäftigungssektor bewerben. Allerdings sind Qualifizierungs- und**

Weiterbildungsmaßnahmen vorrangig, wenn sie die Beschäftigungsperspektiven der Betroffenen nachhaltig verbessern.

- 5. Die neu zu schaffenden Arbeitsplätze sind voll sozialversicherungspflichtig, enthalten also auch die Arbeitslosenversicherung. Das Bruttoentgelt hat den tariflichen Regelungen, so vorhanden, zu entsprechen und bei vollzeitnaher Beschäftigung mindestens 1.600 Euro im Monat zu betragen. Die Beschäftigungsverhältnisse sind zeitlich begrenzt anzulegen (zwischen drei bis fünf Jahren). Verlängerungen müssen bei Prüfung des gesellschaftlichen und individuellen Bedarfs möglich sein. Bei älteren Erwerbslosen ist die Tätigkeit so anzulegen, dass der Übergang in eine abschlagsfreie Rente ermöglicht wird. Für die Gruppe der über 55-Jährigen wird der Übergang als Rechtsanspruch verankert.**
- 6. Die Beschäftigung ist freiwillig.**
- 7. Die Bedarfe und Einsatzfelder öffentlich geförderter Beschäftigung werden vor Ort festgestellt und ermittelt. Es muss sich um neue, zusätzliche Beschäftigung handeln. Bisherige und derzeitige von der öffentlichen Hand erbrachte Arbeiten dürfen nicht ersetzt oder verdrängt werden. Es handelt sich um gemeinwohlorientierte Tätigkeiten. Private Gewinnaneignung im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung ist auszuschließen.**

Bei einem dauerhaften gesellschaftlichen Bedarf sollte das Ziel sein, öffentlich geförderte Beschäftigung in regulär finanzierte Arbeitsplätze umzuwandeln.

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Zustimmung gebeten.